

Fotokopie

Ausfertigung

1 Ausl (A) 53/17 (54/17)



Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht

B e s c h l u s s

in der Auslieferungssache betreffend

zurzeit aufgrund der Festhalteanordnung des Amtsgerichts Meldorf in der Justizvollzugsanstalt Itzehoe,

Verfolgten,

-Beistand: Rechtsanwalt

Auf Antrag des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein hat der I. Strafsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig – zu 2. durch den Vorsitzenden allein - am 27. Oktober 2017 beschlossen:

1. Gegen den Verfolgten wird die Auslieferungshaft angeordnet.
2. Die Bestellung von Rechtsanwalt zum Beistand wird aufgehoben.

Gründe:

Unter Vorlage eines Europäischen Haftbefehls des Amtsgerichts Urziceni ersuchen die Behörden der Republik Rumänien um die Festnahme und Auslieferung des Ver-

folgten zum Zwecke der Strafvollstreckung. Aus dem genannten Europäischen Haftbefehl geht hervor, dass der Verfolgte in zweiter Instanz durch das Berufungsgericht Bukarest am 18. Februar 2016 rechtskräftig wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten verurteilt worden ist, die noch in voller Höhe zu vollstrecken ist.

Bei seiner Vorführung vor dem Amtsgericht Meldorf hat der Verfolgte sich mit dem vereinfachten Auslieferungsverfahren nicht einverstanden erklärt. Auf die Einhaltung des Spezialitätsgrundsatzes hat er nicht verzichtet.

Im Rahmen der Vorführung hat das Amtsgericht Meldorf dem Verfolgten Rechtsanwalt [REDACTED] aus Heide beigeordnet.

Der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein beantragt, gegen den Verfolgten die Auslieferungshaft anzuordnen und die Bestellung des Beistandes aufzuheben.

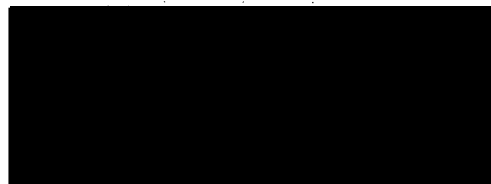
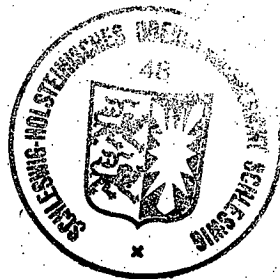
Diesen Anträgen ist stattzugeben.

Die Auslieferung des Verfolgten erscheint nicht vornherein unzulässig. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats spricht unter Beachtung der Vorgaben der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 5. April 2016 grundsätzlich nichts gegen die Zulässigkeit einer Auslieferung nach Rumänien. Mit dem Europäischen Haftbefehl haben die rumänischen Behörden die notwendigen Auslieferungsunterlagen vorgelegt. Der Verfolgte ist auch nicht deutscher, sondern rumänischer Staatsangehöriger. Die Höhe der noch zu vollstreckenden Freiheitsstrafe übersteigt das in § 81 Nr. 2 IRG genannte Mindestmaß.

Es liegt der Haftgrund des § 15 IRG vor.

Der Verfolgte lebt in Deutschland im Wesentlichen von staatlichen Transferleistungen. Er hat sich in seinem Heimatland der Strafvollstreckung nicht gestellt.

Die Bestellung von Rechtsanwalt [REDACTED] zum „notwendigen Verteidiger“ (richtig: Beistand) ist aufzuheben. Dies folgt zum einen bereits daraus, dass in Auslieferungsverfahren für die Bestellung eines Beistandes gemäß § 40 Abs. 3 IRG in Verbindung mit § 141 Abs. 4 StPO ausschließlich der Vorsitzende des Strafsenats zuständig ist. Zum anderen liegen auch die materiellen Voraussetzungen für eine Beiordnung nach § 40 Abs. 2 IRG nicht vor. Es handelt sich um ein formalisiertes Auslieferungsverfahren aufgrund eines Europäischen Haftbefehls innerhalb der Europäischen Union. Die Sach- und Rechtslage bietet keine besonderen Schwierigkeiten.



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts